



Rahmenbedingungen der Anrechnung

Dr. Christiane Kühne

Fachtagung „Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen –
wo stehen wir, wo geht es hin?“

HRK nexus | 3. Juli 2013 | Berlin

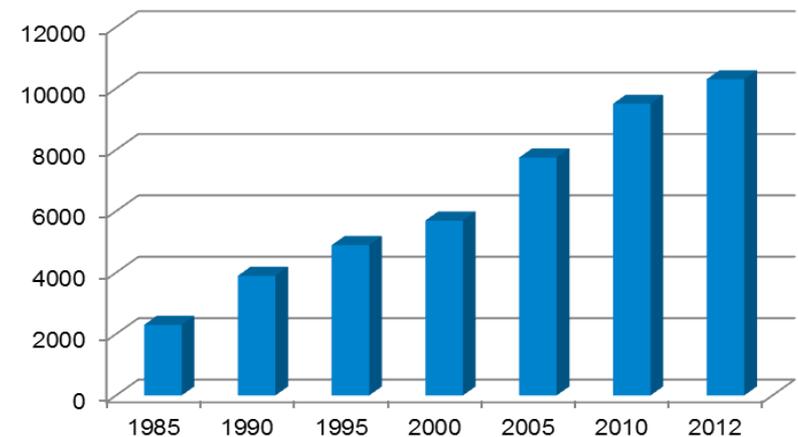


Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences



- Studienbetrieb seit 1971, seit 1995 auch in Lingen/Ems
- 11.000 Studierende, darunter 1.200 dual Studierende (11 %)
- rd. 100 Studiengänge (2/3 BA inkl. 10 duale, 1/3 MA)
- 1.100 Mitarbeiter (300 Profs / 50 Lehrkräfte / 750 wiss. MA, MTV)
- 150 Partnerhochschulen international

Entwicklung der Studierendenzahlen



Themen

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

- Definition Anerkennung und Anrechnung
- Die rechtliche Norm in Niedersachsen

2. Strukturelle Rahmenbedingungen, Gestaltung

- systemischer Rahmen
- Operationalisierung der Gleichwertigkeit
- Kompetenzmodell

3. Organisatorische Rahmenbedingungen, Gestaltung

Ausgangslage zum Thema

- Handlungsdruck auf allen Ebenen
- strategische Selbstverpflichtung des neuen Präsidiums seit 10/2010
- Vizepräsident und Geschäftsbereich „Offene Hochschule/Weiterbildung“
- komplexe Anforderungen, kontroverses Thema
- keine Transparenz hochschulweit über Anerkennungen
- einige Akteure, die keine strukturellen Berührungspunkte mit beruflicher Bildung haben
- einzelne Pilotprojekte (insbes. Fachschule)

1/ Rechtliche Rahmenbedingungen: Definition Anerkennung und Anrechnung



1/ ... Rechtliche Norm: § 7 Abs. 3 NHG

(3) ¹ Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgelegt.

² Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass ...

[...]

2. die Anerkennung von

a) an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und

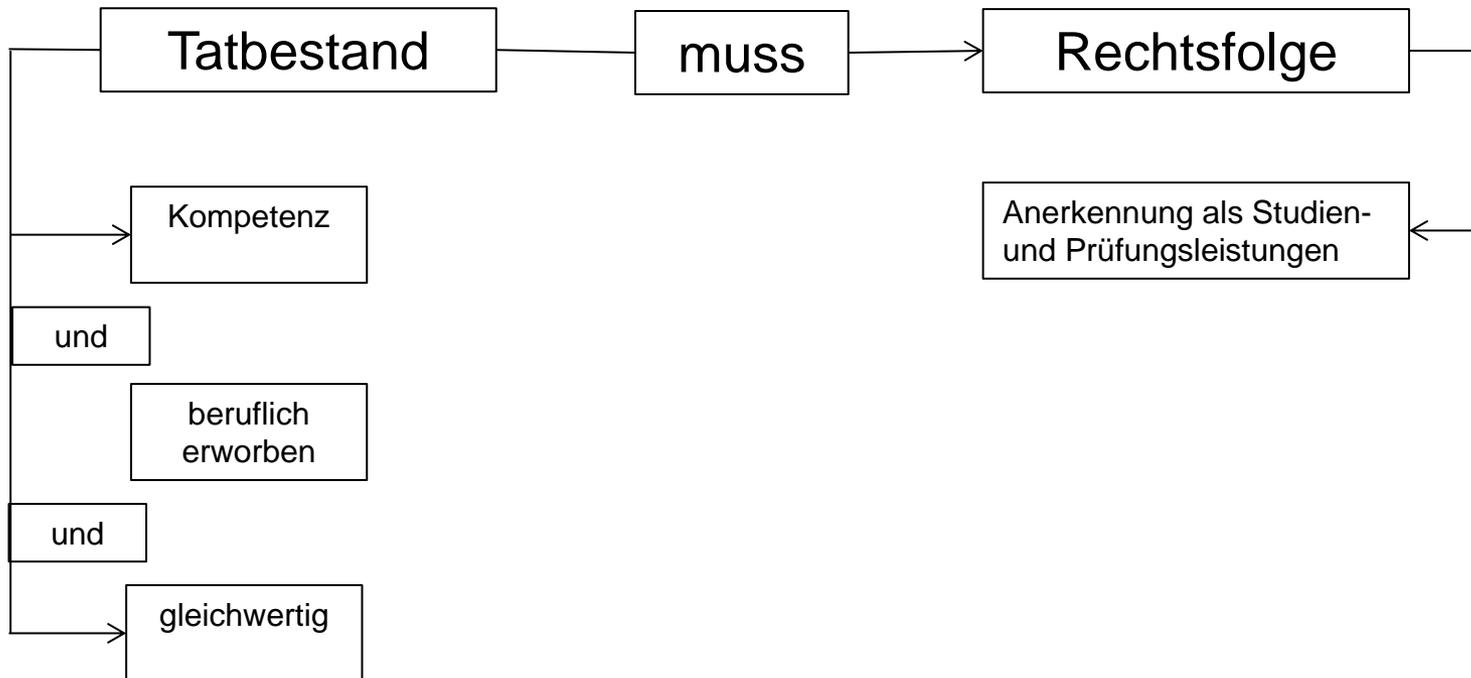
b) beruflich erworbenen Kompetenzen

nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

³ In den Prüfungsordnungen ist vorzusehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 ... erbracht wurden, anerkannt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. [...]

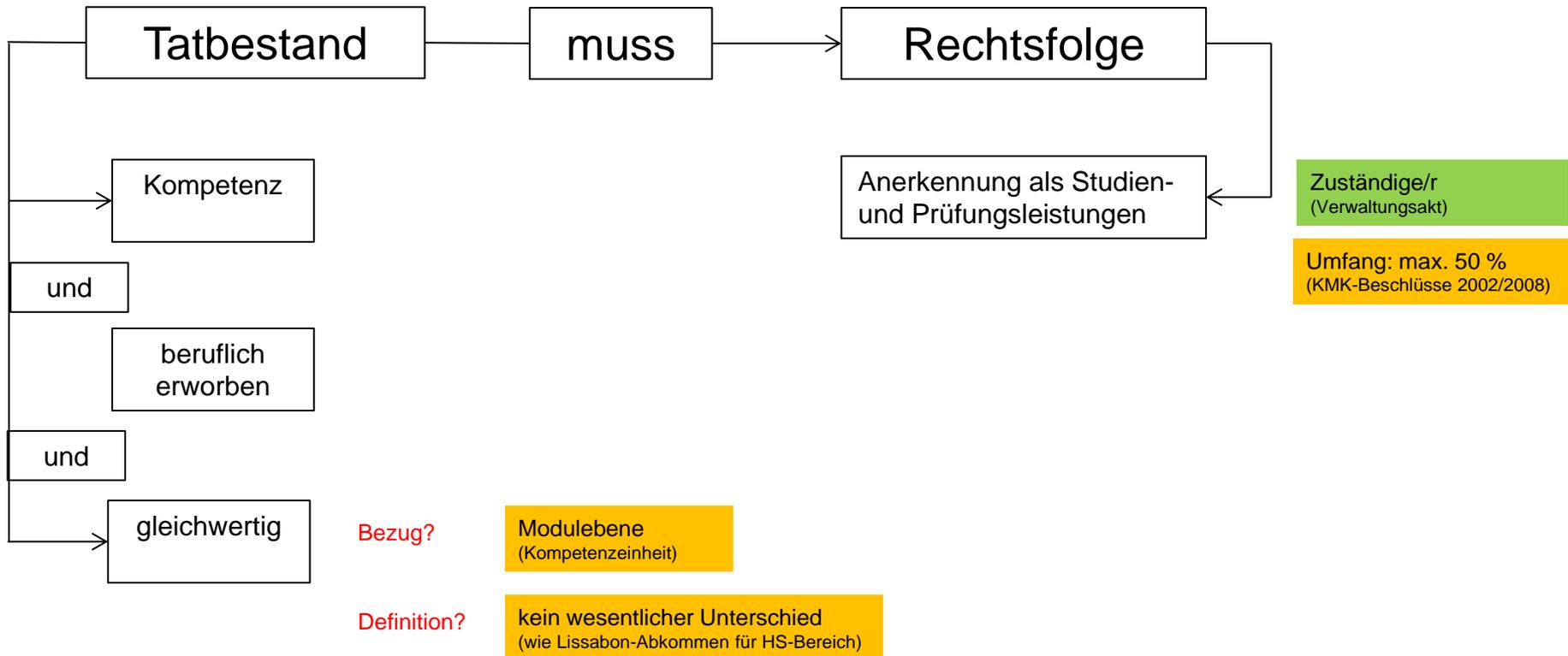
1/ ... Struktur der rechtlichen Norm

§ 7 Abs. 3 Satz 2
Nr. 2 NHG



2/ Strukturelle Rahmenbedingungen, Gestaltung: Prüfungsordnung

§ 7 Abs. 3 Satz 2
Nr. 2 NHG



2/ ...: Anerkennung im Allg. Teil der Prüfungsordnung

§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen [Auszug]

(1) **[Maßstab für die Anrechnung]**

³Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen inländischen und ausländischen Studiengängen *sowie beruflich erworbene Kompetenzen* [s. § 11 Abs. 4 AT-PO] werden als gleichwertig anerkannt, wenn von der Hochschule **keine wesentlichen Unterschiede** hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden können.

(4) **[Umfang der Anrechnung]**

Außerhalb des Hochschulwesens, insbesondere beruflich erworbene Kompetenzen sind nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 3 bis **zu 50 %** auf das Studium anzuerkennen, wenn sie gleichwertig sind.

(5) **[Referenzkompetenz für die Anrechnung]**

¹Die Anrechnung erfolgt **modulbezogen**. ²Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind, im Übrigen als „bestanden“ gewertet. [...] ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) **[Zuständigkeit und Antragsfristen]**

¹Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung trifft die **Studiendekanin bzw. der Studiendekan**. [...] ³Der Antrag auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen gemäß Abs. 4 muss spätestens zum Ablauf des vorangegangenen Semesters erfolgen, in dem die entsprechende Modulprüfung erbracht werden soll. ⁴Für die Anrechnung auf Modulprüfungen des 1. Fachsemesters sind entsprechende Anträge bis zum Beginn des Prüfungs-Anmeldezeitraums des 1. Fachsemesters zu stellen.

2/ ...: qualitätsgeleitete, gerichtsfeste Umsetzung???

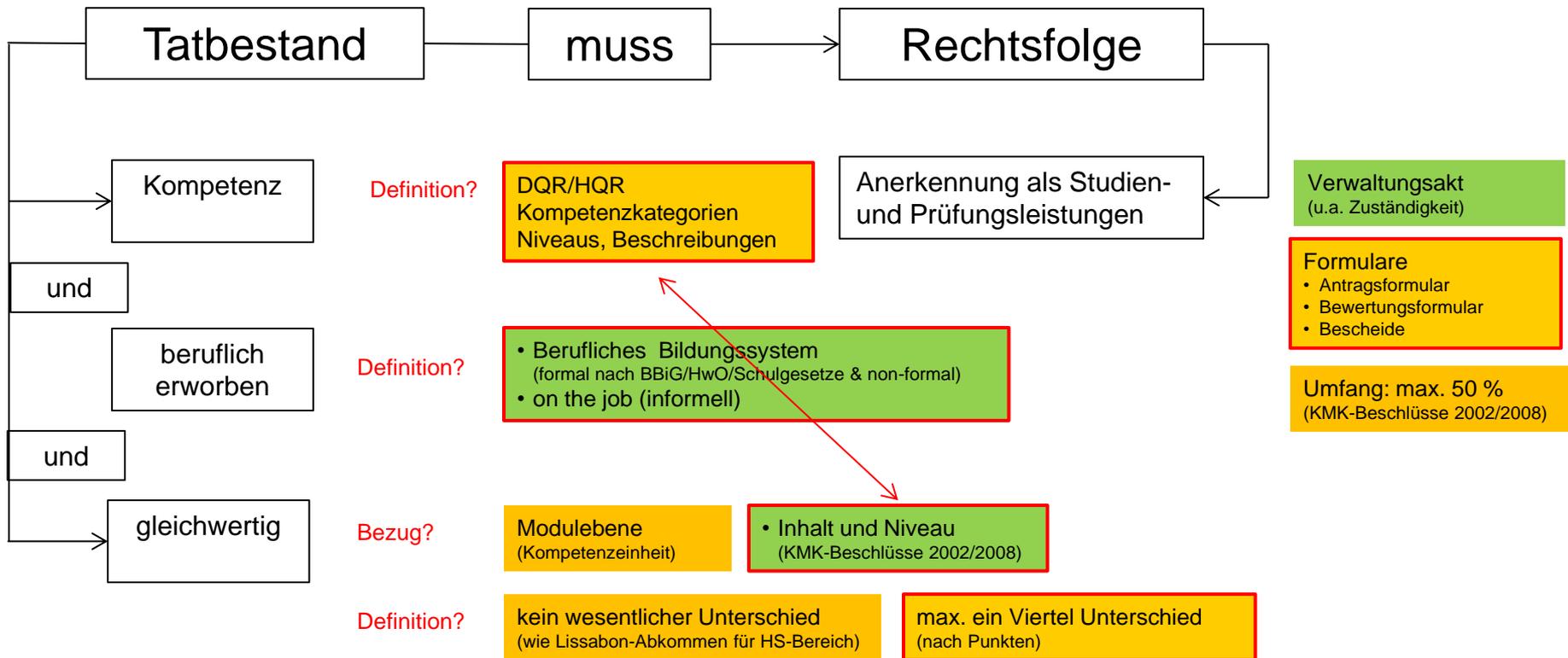


2/ ...: Anspruch an Leitlinie

- ✓ Gleichwertigkeit im Sinne von „kein wesentlicher Unterschied“ operationalisieren; Beweislastumkehr effizient gestalten
- ✓ Legitimation/Qualität der Entscheidung gewährleisten durch
 - angemessene Kompetenzbegriff und Lernergebnisbeschreibung
 - sachgerechte Prozessgestaltung
 - Zusammenspiel fachlich geeigneter Gutachter/Entscheider
- ✓ Akkreditierungsfähigkeit (bei pauschalen Verfahren)
- ✓ vertretbarer Aufwand und Kosten
 - auch ohne externe Gutachter durchführbar (Effizienz, Kompetenz, Autonomie)
 - möglichst formalisierter Entscheidungs-, Dokumentations- und Informationsprozeß
- ✓ Gerichtsfestigkeit (Verfahren, Entscheidungsgrundlagen)
- ✓ Kompatibilität des Verfahrens für Anrechnung von Studienleistungen

2/ ...: Gestaltung in Leitlinie

§ 7 Abs. 3 Satz 2
Nr. 2 NHG



2/ ... Kompetenzmodell des Deutschen Qualifikationsrahmens

(Handlungs-)Kompetenz = Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten <u>zu nutzen</u> und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich <u>zu verhalten</u>			
Fachkompetenz = Fähigkeit und Bereitschaft, <u>Aufgaben- und Problemstellungen</u> eigenständig, fachlich angemessen, methodengeleitet <u>zu bearbeiten</u> und das Ergebnis <u>zu beurteilen</u>		Personale Kompetenz = Fähigkeit und Bereitschaft, <u>sich weiterzuentwickeln</u> und das eigene Leben eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen bzw. <u>beruflichen</u> Kontext <u>zu gestalten</u>	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit* [*= Selbstkompetenz, personale Kompetenz i.e.S.]
<ul style="list-style-type: none"> • Breite • Tiefe 	<ul style="list-style-type: none"> • instrumentale und systemische Fertigkeiten • Beurteilungsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Teamfähigkeit/ Führungsfähigkeit • Mitgestaltung • Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenständigkeit/ Verantwortung • Reflexivität • Lernkompetenz
Methodenkompetenz = Fähigkeit, an Regeln orientiert zu handeln, einschließlich Auswahl und Entwicklung von Methoden			

Quelle: DQR 2011

2/ ... Zuordnung DQR → HQR

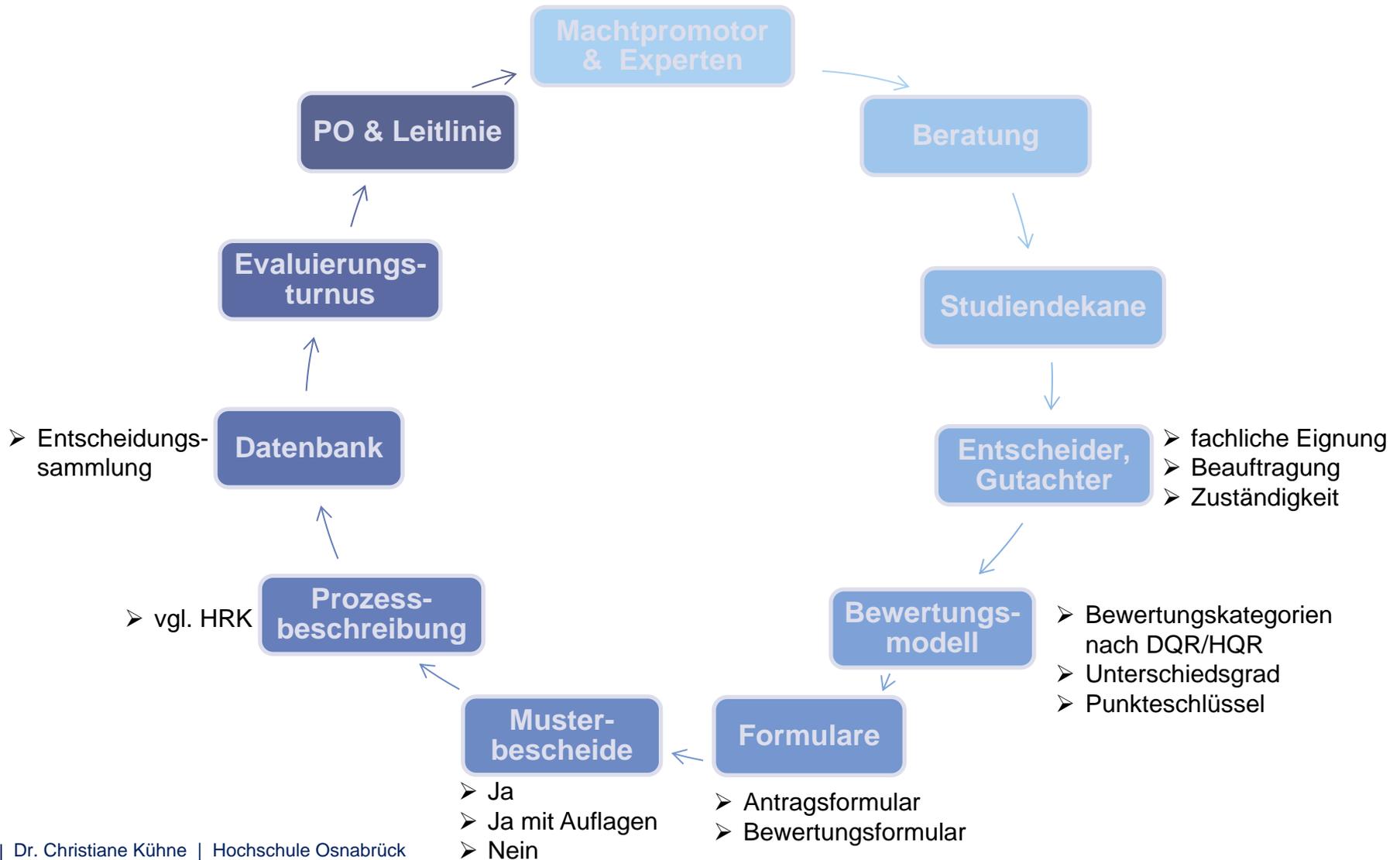
Beschreibung beruflich erworbener Kompetenzen nach DQR (2011)	→	Beschreibung hochschulisch erworbener Kompetenzen nach HQR**
FACHKOMPETENZ: WISSEN* <ul style="list-style-type: none"> • Breite • Tiefe 		WISSEN UND VERSTEHEN (Fachkompetenz**) <ul style="list-style-type: none"> a. Wissensverbreiterung b. Wissensvertiefung
FACHKOMPETENZ: FERTIGKEITEN* <ul style="list-style-type: none"> • Instrumentale Fertigkeiten • Systemische Fertigkeiten • Beurteilungsfähigkeit 		KÖNNEN: Methodenkompetenz, Wissenstransfer** <ul style="list-style-type: none"> c. Instrumentale Kompetenzen d. Systemische Kompetenzen [inkl. Beurteilungsfähigkeit**]
SOZIALKOMPETENZ* <ul style="list-style-type: none"> • Teamfähigkeit • Führungsfähigkeit • Mitgestaltung • Kommunikation 		KÖNNEN: kommunikative Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> e. Kommunikative Kompetenzen [inkl. Mitgestaltung, Team- und Führungsfähigkeit**]

*jeweils inkl. Methodenkompetenz

**s. HQR (Textquelle: DQR-Dokument, März 2011, S. 11 – 19)

Quelle: DQR 2011

3/ Organisatorische Rahmenbedingungen, QM



3/ Umsetzung: Anerkennungs-Leitlinie

	Inhalte
1	Nutzung zentraler Formulare und Bewertungsbögen
2	Berücksichtigungsfähige Arten des berufliche Kompetenzerwerbs, Nachweise
3	Deskriptoren für „wesentliche Unterschiede“
4	zu verwendendes Kompetenzmodell
5	Wesentliche Unterschiede in den Kompetenzbereichen <ul style="list-style-type: none">• Wissen und Verstehen• Können: Instrumentale und systemische Kompetenzen• Können: Kommunikative Kompetenzen
6	Wesentliche Unterschiede bei praxisbasierten Kompetenzen
7	Gesamtbewertung, Anpassungsmaßnahmen
8	Zuständige Funktionsträger und Organisationseinheiten
9	Prozess bei individueller Anrechnung
10	Prozess bei pauschaler Anrechnung
11	Übernahme von Noten
12	Qualitätssicherung und Evaluierung
13	Kosten